

# **VS\_GERICHTE A3 20 36 vom 9. April 2021**

VS Kantonsgericht, 2021-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_A3 20 36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3_20_36)

FR: VS\_GERICHTE A3 20 36 du 9 avril 2021

IT: VS\_GERICHTE A3 20 36 del 9 aprile 2021

## **Regeste**

A3 20 36 URTEIL VOM 9. APRIL 2021 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes, Thomas Brunner, urteilend gemäss Art. 34m des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6), unter Beizug der Gerichtsschreiberin Vanessa Brigger, in Sachen X \_\_\_\_\_, Berufungskläger, gegen EINWOHNERGEMEINDE A \_\_\_\_\_, Vorinstanz, (Baubusse) Berufung gegen den Entscheid vom 23. November 2020.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf die Berufung wird nicht eingetreten. Die Angelegenheit wird zuständigkeitshalber betreffend die Bussenverfügung an die Einwohnergemeinde A \_\_\_\_\_ und betreffend die Wiederherstellungsverfügung an den Staatsrat überwiesen.

#### **E. 1.1**

Die Gemeinde hat dem Berufungskläger mit Verfügung vom 23. November 2020 eine Busse in der Höhe von Fr.1 000.-- auferlegt. Diese Bussenverfügung ist gemäss Aktenlage ohne Anhörung des Berufungsklägers, d.h. im summarischen Verfahren erlassen worden. Im summarischen Verfahren geht dem Berufungsverfahren ein Einspracheverfahren voraus (Art. 34k Abs. 1 VVRG). Demnach kann der Beschuldigte gemäss den Bestimmungen der Art. 34a bis Art. 34g VVRG gegen den Strafscheid Einsprache erheben. Die Einsprache kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Behörde erhoben werden, die den Entscheid ausgesprochen hat (Art. 34a Abs. 2 VVRG). Einzig der Einspracheentscheid ist mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts anfechtbar (Art. 34k Abs. 3 VVRG). Es liegt kein Einspracheentscheid der Gemeinde vor. Das Kantonsgericht kann folglich nicht auf die Berufung eintreten.

#### **E. 1.2**

Die schriftliche Verfügung hat eine Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel mit Einschluss der Frist zu enthalten (Art. 29 Abs. 3 VVRG). Aus mangelhafter Eröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen (Art. 31 VVRG). Die DIKA hat die Eingabe des Beschwerdeführers dem Kantonsgericht überwiesen, da sie sich in der Sache nicht als zuständig erachtet (vgl. Art. 7 Abs. 3 VVRG). Nach Ansicht der DIKA entspricht die Rechtsmittelbelehrung nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsmittel, da der Einspracheentscheid der Berufung ans Kantonsgericht unterliege. Es liegt jedoch nach dem oben Gesagten kein Einspracheentscheid vor, weshalb die Eingabe vom 4. Dezember 2020 als Einsprache zu behandeln ist. Die Angelegenheit wird zuständigkeitshalber an die Gemeinde überwiesen (Art. 7 Abs. 3 VVRG), welche einen Einspracheentscheid i.S.v.

Art. 34k VVRG zu fällen hat.

### **E. 1.3**

Zudem hat die DIKA übersehen, dass die Verfügung der Gemeinde vom 23. November 2020 nicht nur einen administrativen Strafscheid darstellt, sondern auch eine Wiederherstellungsverfügung i.S.v. Art. 57 des Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (BauG; SGS/VS 705.1) enthält, da die Gemeinde den Rückbau der Wasserfassung angeordnet hat. Bauentscheide der Gemeinde können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden (Art. 52 Abs. 1 BauG). Die Rechtsmittelbelehrung der Gemeinde ist betreffend den verfügten Rückbau der Wasserfassung korrekt gewesen. Die Eingabe vom 4. Dezember 2020 ist diesbezüglich als Verwaltungsbeschwerde zu qualifizieren. Die Angelegenheit wird, was den Rückbau der Wasserfassung angeht, zuständigkeitshalber an den Staatsrat überwiesen (Art. 7 Abs. 3 VVRG).

### **E. 1.4**

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 421 Abs.1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; - 5 - SR 312.0]). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs.

### **E. 1.5**

Das Kantonsgericht hat den Anspruch einer beschuldigten Person auf Parteientschädigung oder Genugtuung von Amtes wegen zu prüfen (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 436 Abs. 1 und Art. 429 Abs. 2 StPO). Da der Berufungskläger weder ganz oder teilweise freigesprochen wird und das Verfahren auch nicht eingestellt wird, hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO).

- 6 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

### **E. 2**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen und keine Kosten erhoben.

### **E. 3**

Das Urteil wird dem Berufungskläger, der Einwohnergemeinde A \_\_\_\_\_ und dem Staatsrat schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 9. April 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.